



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 20. November 2015

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro unterbreitet Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend den Objektkredit für eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal.

Die Vorlage ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. SVP-Motion vom 27. Januar 2011 (Vorlage Nr. 2011.1 - 13663)
3. Die neue Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (BGS 141.1)
4. Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 20. November 2015
5. Projektbeschreibung, Kosten und personelle Auswirkungen
6. Zeitplan
7. Antrag

1. In Kürze

Mehr Transparenz im Kantonsratssaal

Der Kantonsrat hat mit der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats entschieden, dass der Ratsbetrieb transparenter wird. Es wird eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal eingebaut.

Die neue Abstimmungsanlage ermöglicht eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat. Sie bezweckt zudem eine umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats gegen innen (Kantonsrat) und gegen aussen (Öffentlichkeit). Die Anlage kostet rund Fr. 470 000.-- und soll im Frühherbst 2016 in Betrieb genommen werden.

2. SVP-Motion vom 27. Januar 2011 (Vorlage Nr. 2011.1 - 13663)

Die SVP-Fraktion hat am 27. Januar 2011 eine Motion betreffend Einrichtung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsrat (Vorlage Nr. 2011.1 - 13663) eingereicht. Das Rechtsbegehren der Motion lautete: "In der Geschäftsordnung des Kantonsrats sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um im Kantonsrat eine elektronische Abstimmungsanlage inkl. Ergebnisdarstellung einzurichten. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder soll - ausser bei geheimen Wahlen - für die Allgemeinheit auf dem Internet zugänglich gemacht werden." Der Regierungsrat hat mit Bericht und Antrag vom 1. Mai 2012 beantragt, die Motion erheblich zu erklären (Vorlage Nr. 2011.2 - 14062). Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 5. Juli 2012 die Motion mit 47 zu 22 Stimmen erheblich erklärt.

3. Die neue Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (BGS 141.1)

Der Kantonsrat hat die erheblich erklärte SVP-Motion in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 umgesetzt (GO KR, BGS 141.1). Diese ist am 18. Dezember 2014 in Kraft getreten. Mit der neuen Geschäftsordnung wurde die Funktion der Stimmzählenden und der stellvertretenden Stimmzählenden erheblich aufgewertet, weil sie für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung sowie für die Bereinigung der Reports zuständig sind. Die Bestimmungen zur elektronischen Abstimmungsanlage in der neuen GO KR lauten:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der beiden Stimmzählenden

³ Der Kantonsrat wählt für zwei Jahre zwei stellvertretende Stimmzählende.

§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros

² Das Büro

...

5. legt die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung und der Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens gemäss § 10 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung fest. Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Kantonsrats;

§ 10 Aufgaben der Stimmzählenden; elektronische Abstimmung

¹ Die Stimmzählenden oder ihre Stellvertretungen ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen. Sie sind für die Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage im Rahmen des Reglements gemäss Abs. 4 zuständig.

² Der Kantonsrat stimmt elektronisch ab.

³ Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei den elektronischen Abstimmungen wird veröffentlicht.

⁴ Das Büro legt die Einzelheiten zu Abs. 2 und 3 gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung in einem Reglement fest.

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 28. August 2014 nach der Schlussabstimmung zur neuen GO KR die oben aufgeführte, erheblich erklärte SVP-Motion vom 27. Januar 2011 (Vorlage Nr. 2011.1-13663) als erledigt abgeschrieben.

4. Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratsaal vom 20. November 2015

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2014 das Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratsaal (kurz Reglement) in erster Lesung beraten. Es hat zugesichert, dem Kantonsrat das Ergebnis erster Lesung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Dadurch kann der Kantonsrat besser entscheiden, ob er dem Büro die Zuständigkeit zur Festlegung der Einzelheiten bei der elektronischen Abstimmungsanlage gemäss § 10 GO KR einräumen will. Der Kantonsrat nahm an der Sitzung vom 28. August 2014 den Entwurf zum Reglement diskussionslos zur Kenntnis (Vorlage Nr. 2251.11 - 14760, vgl. insbesondere die Beila-

ge). Die zweite Lesung des Reglements und die Schlussabstimmung erfolgten im Büro am 27. November 2014.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015 - 2018 fragte der Regierungsrat das Büro des Kantonsrats mit Schreiben vom 24. Februar 2015 an, ob dieses bereit sei, die Beschaffung der Abstimmungsanlage bis zum Abschluss des Entlastungsprogramms im Jahre 2019 auszusetzen. Mit Brief vom 2. April 2015 antwortete das Büro des Kantonsrats dem Regierungsrat, dass die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern höher zu gewichten sei als die vorläufige Nichtausgabe der Investitionskosten; eine Sistierung würde keine Einsparung bewirken, sondern lediglich eine Verzögerung der Ausgabe. Nach dieser Richtungsentscheidung holte die Staatskanzlei bis Mitte Jahr Richtofferten ein und wertete diese aus.

An seiner Sitzung vom 24. September 2015 nahm das Büro des Kantonsrats Kenntnis von den Richtofferten. Gleichzeitig kam es nochmals auf das Reglement zurück (dritte Lesung; § 7 Abs. 5 GO KR in Verbindung mit § 26 Abs. 5 GO KR); es stellte sich die Frage, ob in § 9 des Reglements nebst den drei Knöpfen für die Abstimmungen ein zusätzlicher (schwarzer) Knopf für die selbständige An- und Abmeldung durch die Kantonsratsmitglieder vorzusehen sei.

An der vierten Lesung des Reglements vom 20. November 2015 verwarf das Büro die Idee eines vierten Bedienungsknopfs, weil dessen Einführung höherrangigerem Recht widerspricht. So sieht § 34 Abs. 2 Satz 2 GO KR ausdrücklich vor, dass die Staatskanzlei die Präsenzkontrolle führt. Mit dem Einbau eines vierten Bedienungsknopfs hätten die Kantonsratsmitglieder ihre Anwesenheit und Abwesenheit neu in Eigenregie deklarieren dürfen und müssen ("Selbstdeklaration"). Die Staatskanzlei bzw. der Landschreiber oder die Stellvertretende Landschreiberin hätten die Führung der Präsenzkontrolle nicht mehr vornehmen können. Damit wäre eine neue Praxis begründet worden, die das seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte System des Namensaufrufs zu Beginn der Sitzung und des Nachmeldens per Zeichengebung an den Landschreiber als Qualifikationsmerkmal für die Anwesenheit beenden hätte. Ferner könnte bei Abstimmungen mit besonderen Quoren der Geschäftsordnung ein «ständiges» An- und Abmelden zu Verwirrung führen, nicht zuletzt dann, wenn ein Ratsmitglied den vierten Bedienungsknopf im falschen Moment drückt.

Zusammengefasst bleibt das Büro des Kantonsrats bei seiner bisherigen Rechtsauffassung und sieht gemäss § 9 des Reglements drei Bedienungsknöpfe vor. Die teilweise physische Abwesenheit von Kantonsratsmitgliedern im Kantonsratssaal (wegen Gesprächen im Entrée [«Wandelhalle»-Gespräche], zwecks Benutzung der Toilette, etc.) werden abstimmungstechnisch nicht separat ausgewiesen.

Das Büro verabschiedete das Reglement in der definitiven Schlussabstimmung vom 20. November 2015 einstimmig.

Das Büro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements. Dies wird gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der elektronischen Abstimmungsanlage der Fall sein.

Wir legen Ihnen das verabschiedete Reglement vom 20. November 2015 wiederum als Beilage zur Kenntnisnahme bei. Inhaltlich stimmt es überein mit dem Ergebnis der 2. Lesung im Büro des Kantonsrats vom 27. November 2014 (= Beilage zur Vorlage 2251.11). Die technischen Anforderungen an die Anlage lassen sich direkt aus dem Reglement ableiten. Die mutmasslichen Kosten für diese Anschaffung konnten auf dieser Basis ermittelt werden.

5. Projektbeschrieb, Kosten und personelle Auswirkungen

5.1. Neue Ausgabe

Bei dieser Ausgabe handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe gemäss § 26 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1), sondern um eine neue Ausgabe gemäss § 25 FHG. Dies lässt sich rechtlich wie folgt begründen: Bei der Ausgabe für die neue Anlage besteht hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit (§ 25 Abs. 1 FHG). Diese Handlungsfreiheit zeigte sich bei den intensiven Diskussionen im Büro, in der Kommission und im Kantonsrat zu § 10 GO KR.

5.2. Projektbeschrieb

Es wird eine kabelgebundene Technik mit Einbau von Bedienungsknöpfen auf jedem Sitz der Ratsmitglieder eingesetzt. Der Zweck der Bedienungsknöpfe lässt sich aus § 9 des beiliegenden Reglements entnehmen. Es werden zudem vier grosse Bildschirme im Saal aufgestellt, je zwei im Norden und zwei im Süden. So wird sichergestellt, dass die Resultate der Abstimmungen von allen Plätzen gut lesbar sind. Die Sitzplätze der Stimmzählenden und der Land-schreiberin oder des Landschreibers werden mit Computern ausgestattet, die den Zugriff auf die Anlage erlauben. Die Daten werden direkt von den PCs auf die Bildschirme geliefert. Ein Video-Streaming in TV-Qualität ins Internet ist gemäss § 13 des Reglements nicht vorgesehen.

Im Kantonsratssaal tagen nebst dem Kantonsrat auch der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug sowie der Grosse Kirchgemeinderat der Reformierten Kirche des Kantons Zug. Der Stadtrat von Zug und das Büro des Grossen Gemeinderates haben mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 auf einen Einbezug in die Beschaffung, die Mitfinanzierung und den Betrieb der Abstimmungs-anlage verzichtet. Mit Brief vom 23. Oktober 2015 hat die Reformierte Kirche des Kantons Zug ebenfalls auf eine Beteiligung am Projekt verzichtet. Die elektronische Abstimmungsanlage wird daher ausschliesslich für die Bedürfnisse des Kantonsrats konzipiert.

5.3. Kosten

5.3.1. Investitionskosten

Die Baudirektion schätzt die Kosten für die elektronische Abstimmungsanlage wie folgt:

- Vorbereitung (Abdeckungskosten)	Fr. 4 000.--
- Technik Gebäude (Starkstrom- und Schwachstrominstallationen)	Fr. 340 000.--
- Ausbau Gebäude (Anpassungsarbeiten für Einbau der Systeme)	Fr. 56 000.--
- Planungskosten (Planung und Ausführung)	Fr. 50 000.--
- Reserve und Teuerung	Fr. 20 000.--
Total Anlagekosten	Fr. 470 000.--

Diese Kosten entsprechen denjenigen im Kanton Aargau (2005, Fr. 460 000.--), Appenzell Ausserrhoden (2005, Fr. 940 000.--) und Zürich (2007, Fr. 599 000.--). Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Mai 2012 (Vorlage 2011.2 - 14062).

Diese Arbeiten sind während den Sommerferien 2016 vorgesehen. Es müssen somit keine Kantonsratssitzungen an einen anderen Standort verlegt werden.

5.3.2. Betriebskosten

Es fallen folgende Betriebskosten an:

- Ab Inbetriebnahme jährlich wiederkehrend Wartungs- und Betriebskosten. Je nach gewünschtem Servicebereitschaftsgrad beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 2000.- bis Fr. 5000.--
- Mehraufwand für die Stimmzählenden (vgl. unten unter 5.3.3., personelle Auswirkungen) Fr. 2000.--
- Abschreibungsaufwand der Investitionen; abgeschrieben wird die gesamte Investition; in der Finanztabelle sind nur drei Jahre ersichtlich (Fr. 309 000). Fr. 470 000.--

5.3.3. Personelle Auswirkungen

Die neue Anlage wird einen Mehraufwand für die beiden Stimmzählenden zur Folge haben. Sie erfassen die bereits bekannten Abstimmungsfragen im System vor der Kantonsratssitzung (§ 11 des Reglements). Zudem bereinigen sie die provisorischen Reports nach der Kantonsratssitzung (§ 22 Abs. 1). Es wird für die beiden Stimmzählenden mit je 2 Zusatzstunden pro Sitzung gerechnet. Deren Entschädigung richtet sich nach sinngemässer Anwendung von § 5 Abs. 3 des Nebenamtsgesetzes vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25). Ihre Vergütung beträgt für die Vor- und Nachbereitung je Fr. 26.-- pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand. Die Anlage wird zudem einen vermehrten Aufwand bei der Staatskanzlei für verschiedene Mitarbeitende bewirken, die durch interne Optimierungen aufgefangen werden müssen. Diese Arbeiten werden mit dem bestehenden Personal bewältigt.

5.3.4. Regelung bei Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage durch Dritte

Wenn Dritte die elektronische Abstimmungsanlage benutzen, fallen zumindest Kosten an für die Programmierung und Konfiguration der Anlage sowie für die Schulung und den Einsatz von Personal. Dritte müssen die Mehrkosten für die Zusatzinvestitionen sowie für den Betrieb übernehmen. Das Büro des Kantonsrats regelt bei Bedarf die Einzelheiten dieser Kostentragung.

5.3.5. Referendumsmöglichkeit

Mit der Regelung in § 2 zur Kostentragungspflicht wird die Möglichkeit geschaffen, Dritten Pflichten aufzuerlegen. Dadurch wird der Kantonsratsbeschluss allgemeinverbindlich und referendumsfähig (§ 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung, BGS 111.1). Ohne diese Norm unterstände der Objektkredit nicht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung, weil die Grenze für das Referendum bei Fr. 500 000.-- liegt.

5.3.6. Submissionsrecht

Bis auf eine Arbeitsgattung (Abstimmungsanlage im engen Sinne, inkl. Media-Teil) überschreiten die einzelnen Lieferungen und Dienstleistungen der verschiedenen Arbeitsgattungen die Auftragswerte nicht, für welche die freihändige Vergabe vorgesehen sind (Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich, BGS 721.52, Anhang 2). Diese Schwellenwerte betragen für Lieferungen je Fr. 100 000.--, für Dienstleistungen je Fr. 150 000.-- und für das Baunebengewerbe je Fr. 150 000.--.

Die Abstimmungsanlage im engen Sinne inkl. Media-Teil wird daher im Einladungsverfahren vergeben.

Um das Projekt voranzutreiben, sind die Staatskanzlei und die Baudirektion gemäss § 3 des Kantonsratsbeschlusses ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und den submissi-

onsrechtlichen Arbeiten zu beauftragen. Dieses Vorgehen hat der Kantonsrat bereits mehrmals bei Bauprojekten festgelegt; es hat sich bewährt.

A	Investitionsrechnung	2015	2016	2017	2018
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben		470 000		
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		470 000		
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen		141 000	99 000	69 000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen		141 000	99 000	69 000
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

6. Zeitplan

- 20. November 2015: Verabschiedung der Vorlage durch das Büro des Kantonsrats
- 27. November 2015: Versand an den Kantonsrat
- 10. Dezember 2015: Kommissionsbestellung
- Januar 2016: Beratung durch die vorberatende Kommission
- Januar 2016: Bericht der vorberatenden Kommission
- 12. Februar 2016: Versand des Berichts der vorberatenden Kommission
- 25. Februar 2016: Erste Lesung im Kantonsrat
- 12. Mai 2016: Zweite Lesung und Schlussabstimmung
- ab Mitte Mai 2016: Submission im Einladungsverfahren für die Abstimmungsanlage inkl. Media-Teil. Einholen der bereinigten Offerten für die andern Bereiche.
- 20. Mai 2016: Publikation im Amtsblatt
- 21. Mai 2016: Beginn der Referendumsfrist
- Juni 2016: Abschliessen der Verträge (unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist bzw. einer Annahme der Vorlage durch das Volk).
- 19. Juli 2016: Ablauf der Referendumsfrist
- Sommerferien 2016: Bauphase.
- August / September / Oktober 2016: Testphase und Inbetriebnahme.
- Falls Referendum ergriffen:
- 20./25. Juli 2016: Regierungsratsbeschluss (Zirkularbeschluss) betreffend Festsetzung des Abstimmungstermins
- 29. Juli 2016: Amtsblattpublikation betreffend Festsetzung des Abstimmungstermins
- 25. September 2016: Volksabstimmung

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir:

- auf die Vorlage Nr. 2572.2 - 15054 einzutreten und ihr zuzustimmen.
- vom Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 20. November 2015 Kenntnis zu nehmen.

Zug, 20. November 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats

Der Kantonsratspräsident: Moritz Schmid

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 20. November 2015